
S 22 R 1199/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 R 1199/14
Datum	26.04.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 437/16
Datum	24.02.2023

3. Instanz

Datum	01.09.2023
-------	------------

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶ln vom 26.04.2016 geÄ¶ndert und die Klage vollumfÄ¶nglich abgewiesen.

Kosten werden in beiden RechtszÄ¶gen nicht erstattet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von 25.722,83 â¬ an die KlÄ¶gerin. Es handelt sich dabei um statt an diese an den Beigeladenen geleistete Witwenrente fÄ¶r die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.05.2014.

Ä

Die KlÄ¶gerin ist die Witwe des Versicherten Y. N.. Seit seinem Tod am 00.06.1991

ist sie Witwenrentenberechtigt (Bewilligungsbescheid vom 18.03.1992). Im streitigen Zeitraum erzielte sie Hinzuverdienst in schwankender Höhe.

Ä

Im Jahr 2006 schuldete die Klägerin dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) Abgaben im Gesamtbetrag von 32.752,59 €. Aufgrund zweier Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, die das Finanzamt Bergheim gegenüber der Beklagten erließ und in denen der unpfändbare Betrag jeweils auf 0,00 Euro festgesetzt war, zahlte die Beklagte die Witwenrente der Klägerin von Februar bis Juli 2007 und von Februar bis Mai 2008 an das Finanzamt.

Ä

Am 02.05.2008 stellte die Klägerin einen Insolvenzantrag. Daraufhin eröffnete das Amtsgericht Köln (AG) mit Beschluss vom 21.05.2008 (75 IN 218/08) das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin und bestellte den Beigeladenen zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Das AG ordnete in dem Beschluss unter anderem an:

â€œDen Schuldern der Schuldnerin (Drittschuldern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten ([Ä§ 23 Abs. 1 Satz 3 Insolvenzordnung/InsO](#)) (â€œ!) Der vorläufige Insolvenzverwalter wird beauftragt, die nach [Ä§ 23 Abs. 1 InsO](#) zu bewirkenden Zustellungen an die Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) durchzuführen ([Ä§ 8 Abs. 3 InsO](#)).â€œ

Ä

Die Beklagte wurde vom Beigeladenen mit Schreiben vom 26.05.2008, bei ihr eingegangen am 28.05.2008, unter Beifügung des oben genannten Beschlusses über die Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens informiert und gleichzeitig aufgefordert, die offenen Forderungen umgehend zu regulieren und zu gewährende Leistungen an das von ihm geführte Anderkonto abzuführen. Der Beigeladene wies weiter darauf hin, dass Zahlungen mit befreiender Wirkung nur noch an ihn auf das Anderkonto geleistet werden könnten.

Ä

Mit Bescheid vom 05.06.2008 berechnete die Beklagte die Witwenrente der Klägerin neu. Ab dem 01.07.2008 würden monatlich 127,14 € gezahlt. Die Witwenrente würde ab dem 01.07.2008 aufgrund des Insolvenzverfahrens an den Insolvenzverwalter gezahlt. Hiergegen legte die Klägerin keinen Widerspruch ein. Gleichzeitig teilte die Beklagte dem Beigeladenen mit, die Witwenrente der Klägerin werde ab dem 01.07.2008 an ihn gezahlt.

Â

Das AG eröffnete mit Beschluss vom 11.07.2008 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin und ernannte den Beigeladenen zum Insolvenzverwalter. In diesem Beschluss erging (erneut) die Aufforderung, bei Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin (Klägerin) nicht an diese zu leisten, sondern lediglich an den Insolvenzverwalter.

Â

Mit Schreiben vom 18.07.2008, zugegangen am 21.07.2008, informierte der Beigeladene die Beklagte über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Beifügung des oben genannten Beschlusses und wies erneut ausdrücklich darauf hin, dass Zahlungen mit befreiender Wirkung ab sofort nur noch an den Insolvenzverwalter auf dessen erneut benanntes Anderkonto geleistet werden könnten.

Â

Mit Beschluss vom 22.09.2009 kündigte das AG der Klägerin Restschuldbefreiung an, die sie erlange, wenn sie ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 11.07.2008 für sechs Jahre ihren Obliegenheiten gemäß [Â§ 295 InsO](#) nachkomme. Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte mit Beschluss vom 05.10.2010, da die Schlussverteilung vollzogen war. Der Beigeladene wurde nunmehr zum Treuhänder im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens bestellt. Dies wurde am 11.01.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Witwenrente wurde von der Beklagten weiterhin bis einschließlich Mai 2014 an den Beigeladenen auf dessen Anderkonto erbracht. Mit Beschluss des AG vom 30.09.2014 wurde der Klägerin Restschuldbefreiung erteilt.

Â

Seit Juni 2014 erhält die Klägerin wieder ihre ungekürzte Witwenrente von der Beklagten an sich selbst ausgezahlt.

Â

Mit Schriftsatz vom 20.06.2014 forderte die Klägerin von der Beklagten, ihr die Witwenrente ab Juli 2008 nachzuzahlen. Dem kam die Beklagte nicht nach.

Â

Am 18.08.2014 hat die Klägerin Leistungsklage beim Sozialgericht (SG) erhoben. Sie hat vorgetragen, Witwenrenten seien gemäß [Â§ 850 b Abs. 1 Nr. 4](#) Zivilprozessordnung (ZPO) unpfändbar. Aufgrund dessen sei nicht mit befreiender Wirkung an den Beigeladenen gezahlt worden. Geltend gemacht worden sind die von Juni 2008 bis Mai 2014 an den Beigeladenen statt an die Klägerin erbrachten Witwenrentenzahlungen zur (Nach-)Zahlung an die Klägerin nebst Zinsen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 33.858,18 Euro nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz aus 127,14 Euro seit dem 30.06.2008, 31.07.2008 und 29.08.2008, aus 136,40 Euro seit dem 28.07.2009, aus 157,40 Euro seit dem 29.09.2009, aus 475,85 Euro seit dem 30.09.2008, 31.10.2008, 28.11.2008, aus 473,74 Euro seit dem 30.12.2008, 30.01.2009, 27.02.2009, 31.03.2009, 30.04.2009, 29.05.2009, aus 471,28 Euro seit dem 30.06.2009, 31.07.2009, 31.08.2009, 30.09.2009, 30.10.2009, 30.11.2009, 29.12.2009, 29.01.2010, 26.02.2010, 31.03.2010, 30.04.2010, 31.05.2010, aus 445,97 Euro seit dem 30.06.2010, 30.07.2010, 30.08.2010, 29.09.2010, 30.10.2010, 30.11.2010, aus 444,49 Euro seit dem 30.12.2010, 31.01.2011, 28.02.2011, 31.03.2011, 29.04.2011, 31.05.2011, aus 483,71 Euro seit dem 30.06.2011, 29.07.2011, 31.08.2011, 30.09.2011, 31.10.2011, 30.11.2011, 30.12.2011, 31.01.2012, 29.02.2012, 30.03.2012, 30.04.2012, 31.05.2012, aus 491,83 Euro seit dem 29.06.2012, 31.07.2012, 31.08.2012, 28.09.2012, 31.10.2012, 30.11.2012, aus 491,28 Euro seit dem 28.12.2012, 31.01.2013, 28.02.2013, 28.03.2013, 30.04.2013, 31.05.2013, aus 488,58 Euro seit dem 28.06.2013, 31.07.2013, 30.08.2013, 30.09.2013, 31.10.2013, 29.11.2013, 30.12.2013, 31.01.2014, 28.02.2014, 31.03.2014, 30.04.2014, 30.05.2014 abzwÃ¼glich am 14.07.2014 gezahlter 2931,48 Euro und abzwÃ¼glich am 25.07.2014 gezahlter 503,12 Euro zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 2.802,90 Euro nebst 5% Zinsen aus jeweils 560,58 Euro seit dem 30.06.2014, 30.07.2014, 30.08.2014, 30.09.2014, 30.10.2014 abzwÃ¼glich einmalig gezahlter 298,33 Euro zu zahlen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat die Einrede der VerjÃ¤hrung hinsichtlich der geltend gemachten ZahlungsansprÃ¼che fÃ¼r die Jahre 2008 und 2009 erhoben. Im Ã¼brigen hat sie die Ansicht vertreten, hinsichtlich der ZahlungsansprÃ¼che der Kalenderjahre 2010 bis 2014 sei mit befreiender Wirkung gezahlt worden. Nach [Â§ 36 InsO](#) gehÃ¶rten GegenstÃ¤nde, die nicht der Zwangsvollstreckung unterlÃ¶gen, nicht zur Insolvenzmasse. FÃ¼r die Entscheidung darÃ¼ber sei das Insolvenzgericht zustÃ¤ndig. Die KlÃ¤gerin habe die MÃ¶glichkeit gehabt, beim Insolvenzgericht einen Beschluss zu erwirken, was sie jedoch nicht getan habe. Zudem habe die KlÃ¤gerin es seit 2008 unterlassen, bei der Beklagten die Zahlung an sich zu begehren bzw. der Auszahlung an den Beigeladenen zu widersprechen.

Â

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

Mit Urteil vom 26.04.2016 hat das SG die Beklagte verurteilt, an die KlÃ¤gerin Witwenrente in HÃ¶he von 25.722,83 â¬ auszuzahlen. Im Ãbrigen, nÃ¤mlich hinsichtlich der geltend gemachten ZinsansprÃ¼che und der ZahlungsansprÃ¼che fÃ¼r die Jahre 2008 und 2009, hat es die Klage abgewiesen. Teilweise begrÃ¼ndet sei die Klage, weil die Zahlung der Witwenrente ab 2010 in HÃ¶he des o.g. Betrages nicht mit befreiender Wirkung an den Beigeladenen erfolgt sei. Denn die Witwenrente unterlÃ¤ge nicht dem Insolvenzbeschluss. Dies folge daraus, dass Witwenrente stets unpfÃ¤ndbar in HÃ¶he der nach [Â§ 850 Abs. 1, 850 c ZPO](#) nicht pfÃ¤ndbaren BetrÃ¤ge bleibe. Die jeweiligen AuszahlungsbetrÃ¤ge von 157,14 â¬ bis 560,58 â¬ lÃ¤gen aber jeweils unter den sich aus [Â§ 850 c Abs. 1, 2a ZPO](#) i.V.m. der fÃ¼r das jeweilige Jahr geltenden PfÃ¤ndungsfreigrenzenbekanntmachung ergebenden unpfÃ¤ndbaren BetrÃ¤gen. Gleiches gelte fÃ¼r das Restschuldbefreiungsverfahren. Sofern die Beklagte meine, die KlÃ¤gerin hÃ¤tte der im Bescheid vom 05.06.2008 hinsichtlich der Anpassung der Witwenrente angegebenen Auszahlung an den Beigeladenen widersprechen mÃ¼ssen, kÃ¶nne dieser Einwand nicht Ã¼berzeugen. Denn bei der Darstellung der Auszahlung handele es sich nicht um eine VerfÃ¼gung im Sinne von [Â§ 31](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), bzgl. welcher Bestandskraft eingetreten sein kÃ¶nnte.

Â

Gegen das ihr am 04.05.2016 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 12.05.2016 eingelegten Berufung. Sie meint, ihre Verurteilung zur erneuten Zahlung der Witwenrente nach Abschluss des Insolvenzverfahrens halte einer ÃberprÃ¼fung nicht stand, weil sie die Witwenrente bereits mit befreiender Wirkung an den Insolvenzverwalter geleistet habe. FÃ¼r eine Doppelbelastung der Versichertengemeinschaft mit einer erneuten Witwenrentenzahlung fÃ¼r die Vergangenheit bestehe keine Grundlage. Auch wÃ¤hrend der gesamten Restschuldbefreiungsphase habe die KlÃ¤gerin die Rentenzahlung an den Insolvenzverwalter nicht beanstandet. Die KlÃ¤gerin habe es vielmehr seit dem Jahr 2008 unterlassen, bei ihr, der Beklagten, die Zahlung an sich selbst zu verlangen bzw. den Auszahlungen an den Beigeladenen zu widersprechen. Sie, die Beklagte, habe daher davon ausgehen mÃ¼ssen, dass die KlÃ¤gerin der Rechtsauffassung folge, wonach in diesem Fall die Witwenrente vollstÃ¤ndig pfÃ¤ndbar sei. Wenn erst nach Ablauf der Restschuldbefreiungsphase im Jahr 2014 vorgetragen werden, die Anweisung wÃ¤re zu Unrecht auf das Anderkonto des Insolvenzverwalters erfolgt, sei dieser Einwand nach Abschluss des Insolvenzverfahrens verspÃ¤tet. Ãber die Frage, ob ein Gegenstand bzw. eine Leistung der Zwangsvollstreckung unterliege, entscheide abschlieÃend weder der Insolvenzschuldner noch der Drittschuldner. In ZweifelsfÃ¤llen sei gemÃ¤Ã [Â§ 36 Abs. 4 InsO](#) eine Entscheidung des Insolvenzgerichts herbeizufÃ¼hren. Dies gelte auch fÃ¼r die Berechnung des

pfändbaren Einkommensteils bzw. die Erhöhung des pfandfreien Teils des Einkommens. Wenn die Klägerin der Auffassung gewesen wäre, dass ihre Witwenrente nicht zum pfändbaren Einkommen gehöre, hätte sie einen klarstellenden Beschluss des Insolvenzgerichts erwirken können. Die Zahlungen an die Insolvenzmasse seien daher mit befreiender Wirkung erfolgt und die Witwenansprüche folglich erloschen. Weitergehende Ansprüche der Klägerin gegen sie beständen nicht. Es würde überdies einen gravierenden Wertungswiderspruch darstellen, wenn die Klägerin nachträglich noch Geldleistungen erhalte, die ihrer Verfügung durch das Insolvenzverfahren entzogen gewesen seien.

Â

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 26.04.2016 zu ändern und die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Â

Die Klägerin beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen und die Revision zuzulassen.

Â

Sie meint, der gute Glaube der Beklagten, die Zahlung an den Insolvenzverwalter habe hinsichtlich des Tilgungsanspruches Erfüllungswirkung, sei nicht geschätzt. Zudem sei die Beklagte überhaupt nicht gutgläubig gewesen, da sie sowohl die Rechtslage als auch die wirtschaftlichen Folgen für die Klägerin habe überblicken können.

Â

Der Beigeladene verweist auf sein erstinstanzliches Vorbringen und stellt keine Anträge.

Â

Das Gericht hat mit Schreiben vom 10.12.2021 einen rechtlichen Hinweis erteilt,

dem die Klgerseite im Wesentlichen gefolgt ist, hingegen nicht die Beklagte, die vortrgt, nach Erffnung des Insolvenzverfahrens seien Verfgungen der Schuldnerin nur noch mit Zustimmung des Insolvenzverwalters zulssig. Da eine solche Zustimmung hinsichtlich der Zahlung der Witwenrente an die Klgerin aber auch fr den hier noch streitigen Zeitraum nicht vorliege, habe sie mit befreiender Wirkung die Witwenrente an den Beigeladenen gezahlt.



In der mndlichen Verhandlung hat der Vorsitzende nach Zwischenberatung darauf hingewiesen, dass der Senat an dem am 10.12.2021 erteilten rechtlichen Hinweis nicht festhalte. Mageblich seien die Bestimmungen in den die Insolvenz betreffenden Beschlssen des Amtsgerichts Kln.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der beigezogenen Prozessakten des Landgerichts Kln zu [3 O 342/14](#) und des Amtsgerichts Kln zu 75 IN 218/18. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen.





Entscheidungsgrnde:



Die zulssige Berufung der Beklagten ist begrndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht Kln die Beklagte mit Urteil vom 26.04.2016 verurteilt, an die Klgerin Witwenrente in Hhe von 25.722,83  auszuzahlen. Deshalb war die Klage vollumfnglich abzuweisen.



Die von der Klgerin erhobene Klage auf Zahlung der Witwenrente an sich im im Berufungsverfahren noch streitbefangenen Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.05.2014 ist als allgemeine Leistungsklage gem. [ 54 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulssig. Sie ist statthaft in Fllen, in denen Leistungen bereits durch Verwaltungsakt festgesetzt wurden, aber nicht erbracht und eingestellt werden, ohne dass eine Korrektur der Bewilligungsbescheide erfolgt (Shngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, [ 54 SGG](#) (Stand: 15.06.2022), Rn. 72). So liegt der Fall hier. Denn die von der Beklagten zu zahlende Witwenrente ist zwar bescheidmig festgesetzt, aber im streitigen Zeitraum nicht an die Klgerin, sondern an einen Dritten, den Beigeladenen, erbracht worden. Sie ist damit zwar festgesetzt, aber an die Klgerin ab Juli 2008 nicht

erbracht worden.

Â

Die Klage ist auch für die noch streitbefangene Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.05.2014 unbegründet.

Â

Dem Erfolg der Klage für diese Zeit steht allerdings nicht entgegen, dass die Klägerin sich nicht gegen die im Witwenrentenbescheid vom 05.06.2008 erteilte Information, dass die Witwenrente ab dem 01.07.2008 aufgrund des Insolvenzverfahrens an den Insolvenzverwalter gezahlt wird, gewandt hat. Denn hierin ist keine den Verwaltungsakt-Begriff erfassende Regelung zu sehen, so dass diese Bestimmung auch nicht der Bestandskraft fähig ist. Denn die bloße Mitteilung der Änderung der Rechtslage enthält keine Regelung, weil hier im Grunde nicht die Verwaltung, sondern der Gesetzgeber die Regelung herbeigeführt hat. Das Setzen einer Rechtsfolge ist in diesen Fällen nicht beabsichtigt; es handelt sich um ein reines Informationshandeln (Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage, [Â§ 31 SGB X](#) (Stand: 07.10.2021), Rn. 41). So liegt es hier, denn die Beklagte hat mit der Auszahlungsbestimmung in dem genannten Bescheid lediglich die jedenfalls aus ihrer Sicht geänderte Rechtslage aufgrund des Insolvenzverfahrens im Sinne eines reinen Informationshandelns mitgeteilt.

Â

Die Klage ist aber deshalb unbegründet, weil für die Entscheidung darüber, welche Gegenstände nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen und damit nicht zur Insolvenzmasse gehören, allein das Amtsgericht als Insolvenzgericht zuständig ist. Denn das Insolvenzgericht entscheidet nach [Â§ 36 Abs. 4 InsO](#) über den Umfang der Massezugehörigkeit einer Forderung in Anwendung der in [Â§ 36 Abs. 1 Satz 2 InsO](#) genannten Vorschriften (Keller in: Kayser/Thole, Insolvenzordnung (Heidelberger Kommentar), 11. Auflage 2023, Rn. 108 zu [Â§ 36 InsO](#) m.w.N). In [Â§ 36 Abs. 1 Satz 2 InsO](#) ist auch [Â§ 850c ZPO](#) und damit die hier relevante Vorschrift in Bezug auf die streitige Witwenrente genannt, so dass das Insolvenzgericht auch insoweit über deren Massezugehörigkeit entschieden hat. Hierüber soll nach [Â§ 36 Abs. 4 Satz 3 InsO](#) das Insolvenzgericht auch bereits wie geschehen im Eröffnungsverfahren entscheiden, um so die künftige Insolvenzmasse bereits sicherzustellen (vgl. Keller, a.a.O., Rn. 10). Die Wirkungen dieses Beschlusses treten mit dessen Bekanntgabe an die jeweils Betroffenen ein (Keller, a.a.O., Rn. 113).

Â

In seinen Beschlüssen hat das Insolvenzgericht den hier beigeladenen Insolvenzverwalter aber gerade vollumfänglich ermächtigt, Forderungen der Schuldnerin (Klägerin) gegen ihre Drittschuldner wie ihren

Witwenrentenanspruch gegen die Beklagte einzuziehen und ¼berdies auch die Beklagte als Drittschuldnerin aufgefordert, entsprechend an den Insolvenzverwalter zu zahlen. Hieran war die Beklagte gebunden und hat daher dadurch, dass sie der Aufforderung des Beigeladenen nachgekommen ist, die vollst¼ndigen Witwenrentenbetr¼ge nur noch an ihn auf sein Anderkonto abzuf¼hren, mit befreiender Wirkung an den Beigeladenen gezahlt. Es kann deshalb offenbleiben, ob die vollst¼ndige Witwenrente materiell h¼tte gepf¼ndet werden d¼rfen. Ma¼geblich sind vielmehr die Entscheidungen des Insolvenzgerichts, nach denen sich die Beteiligten und damit auch die Beklagte zu richten hatten, um mit befreiender Wirkung ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Â

Es kann deshalb dahinstehen, ob die Witwenrente gem¼ss [Â§ 36 Abs. 1 S¼tze 1 und 2 InsO](#) in Verbindung mit den entsprechenden Pf¼ndungsschutzvorschriften der ZPO materiell nicht zur Insolvenzmasse h¼tte gezogen werden d¼rfen. Denn zu einer solchen Entscheidung w¼re gem¼ss [Â§ 36 Abs. 4 S¼tze 1 und 3 InsO](#) allein das Insolvenzgericht befugt gewesen. Dass der nach [Â§ 36 Abs. 4 Satz 2 InsO](#) antragsberechtigte Beigeladene einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hat, mag zivilrechtliche Anspr¼che gegen ihn begr¼nden, ¼ndert jedoch nichts an der Verpflichtung der Beklagten, entsprechend den Beschl¼ssen des Insolvenzgerichts die Witwenrente dem Beigeladenen auszusahlen.

Â

Die Kl¼gerin war ¼brigens auch nicht schutzlos gestellt. Denn sie h¼tte seit dem Jahr 2008 die Zahlungen an sich selbst verlangen bzw. den Auszahlungen an den Beigeladenen widersprechen k¼nnen. Die Kl¼gerin hat indessen weder ein Rechtsmittel gegen den Er¼ffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts (vgl. [Â§ 34 Abs. 2 InsO](#)) eingelegt noch von der ihr gem¼ss [Â§ 793 ZPO](#) zustehenden sofortigen Beschwerde oder der ihr nach [Â§ 574 ZPO](#) zustehenden Rechtsbeschwerde (vgl. dazu Keller, a.a.O, Rn. 114) Gebrauch gemacht. Vielmehr hat sie erst nach 2014 erteilter Restschuldbefreiung und damit nachdem die Beklagte entsprechend den Beschl¼ssen des Insolvenzgerichts die Witwenrente mit befreiender Wirkung vollst¼ndig an den Beigeladenen geleistet hatte, vorgetragen, die Anweisung sei zu Unrecht auf das Anderkonto des Insolvenzverwalters bzw. des Treuh¼nders erfolgt. Hiermit kann sie nach Abschluss der streitbefangenen Zahlungen mit befreiender Wirkung an den Insolvenzverwalter aber zur ¼berzeugung des Senats nicht mehr durchdringen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie tr¼gt dem vollst¼ndigen Unterliegen der Kl¼gerin Rechnung. Schon mangels Antragstellung in beiden Instanzen war der Beigeladene an den Kosten nicht zu beteiligen.

Â

Die Revision war nicht gemäss [Â§ 160 Abs. 1 SGG](#) zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 08.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024